

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0472/09	Datum 09.10.2009
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.12.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	07.01.2010	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	22.01.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	25.02.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Vertretungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass der Stadtrat Bitter gemäß § 30 Abs. 3 Gemeindeordnung LSA daran gehindert ist, in seiner Funktion als Rechtsanwalt Ansprüche und Interessen für Dritte gegen die Landeshauptstadt Magdeburg geltend zu machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Herr Keller	Unterschrift AL/FBL Herr Marske
----------------------------	-------------------------------	------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Holger Platz	
-----------------------------------	--------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Gemäß § 30 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung LSA ist es den Stadträten als ehrenamtlich tätigen Bürgern nicht erlaubt, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt geltend machen, soweit sie nicht als deren gesetzliche Vertreter handeln.

Unter dieses sogenannte kommunale Vertretungsverbot fällt typischerweise die Tätigkeit als Rechtsanwalt und die damit verbundene Übernahme von Mandaten für Dritte.

Denn dabei handelt es sich um eine rechtsgeschäftliche Vertretung und nicht um eine gesetzliche Vertretung.

Der Stadtrat Bitter wurde im Juli 2009 in den neuen Stadtrat gewählt. Er ist hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig.

Die Rechtsanwaltskanzlei Bitter tritt in etlichen Verfahren gegen die Landeshauptstadt Magdeburg auf, betroffen sind in erster Linie Arbeitsrechtsprozesse.

Dem Stadtrat Herrn Rechtsanwalt Bitter ist es daher verwehrt, ab sofort als Bevollmächtigter für Dritte Prozesse gegen die Stadt zu führen, insbesondere vor Gericht gegen die Landeshauptstadt aufzutreten, Schriftsätze zu verfassen oder Mandanten rechtlich zu beraten, sofern es um die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Stadt Magdeburg bzw. um die Abwehr von Ansprüchen geht.

Dieses Vertretungsverbot umfasst die Geltendmachung von sämtlichen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen für Dritte im eigenen und übertragenen Wirkungskreis.

Die Aufnahme des Vertretungsverbotes in die Gemeindeordnungen der Länder ist verfassungsgemäß (BVerfG, NJW 1988, S. 694).

Sinn und Zweck dieser Regelung ist der Gedanke, die Gemeindeverwaltung von allen Einflüssen freizuhalten, die eine objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden könnten. Es soll verhindert werden, dass Einwohner der Gemeinde ihre Funktion als ehrenamtlich tätige Bürger für ihre persönlichen Interessen ausnutzen und rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter, die zugleich ehrenamtlich tätige Bürger sind, durch ihre Doppelfunktion in einen Interessenwiderstreit geraten. Zudem dient das Vertretungsverbot dem Vertrauen der Bürger auf Objektivität, Sachlichkeit und Lauterkeit der Verwaltung, wobei bereits der böse Schein auszuschließen ist.

Ob im Einzelfall tatsächlich ein Interessenwiderstreit vorliegt, ist irrelevant.

Vielmehr besteht das Vertretungsverbot unwiderlegbar kraft Gesetzes, sofern der Tatbestand des § 30 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung LSA erfüllt ist.

Die Entscheidung, ob ein Vertretungsverbot vorliegt, trifft bei Mandatsträgern (also im Fall von Rechtsanwalt Bitter) der Stadtrat (§ 30 Abs. 3 S. 3 GO LSA).

Deshalb bedarf es eines feststellenden Stadtratsbeschlusses, welcher anschließend gem. § 62 Abs. 2 GO durch Verwaltungsakt durch den Oberbürgermeister vollzogen werden muss.

Das gesetzliche Vertretungsverbot gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Mandatsverhältnisse vor der Kandidatur des Stadtrates Bitter zu den Stadtratswahlen begründet worden waren.

Unabhängig von dem notwendigen Stadtratsbeschluss bleibt es dem Rechtsanwalt Bitter möglich, die Mandate innerhalb seiner Rechtsanwaltskanzlei von einem anderen Rechtsanwalt fortführen zu lassen. Auf diesen erstreckt sich das Vertretungsverbot nicht (BVerfG, NJW 1982, S. 2177).

Diese Rechtslage wurde Herrn Stadtrat Bitter mehrfach erläutert. Er wurde mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 27. August und 17. September 2009 gebeten, freiwillig auf seine Mandate gegen die Stadt zu verzichten bzw. einen Mandatsübergang anzuzeigen. Dem ist Herr Bitter jedoch nicht nachgekommen. Somit ist ein Stadtratsbeschluss unumgänglich.